

URTEIL DES GERICHTS (Einzelrichter)
11. Juli 2002

Rechtssache T-263/01

Petros Mavromichalis
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte – Vorherige Verwaltungsbeschwerde – Stillschweigende Ablehnung –
Einstufung in Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe – Begründung“

Vollständiger Wortlaut in griechischer Sprache II - 731

Gegenstand: Klage wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 15. Dezember 2000, den Kläger mit Wirkung vom 16. Dezember 2000 zu ernennen und in die Besoldungsgruppe A5, Dienstaltersstufe 1, einzustufen.

Entscheidung: Die Entscheidung der Kommission vom 15. Dezember 2000, den Kläger mit Wirkung vom 16. Dezember 2000 in die Besoldungsgruppe A5, Dienstaltersstufe 1, einzustufen, wird aufgehoben. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

Leitsätze

*1. Beamte – Einstellung – Ernennung in der Besoldungsgruppe – Ernennung in der höheren Besoldungsgruppe der Laufbahn – Ermessen der Anstellungsbehörde – Grenzen – Verpflichtung, in bestimmten Fällen die Möglichkeit einer solchen Ernennung zu prüfen
(Beamtenstatut, Artikel 31 Absatz 2)*

*2. Beamte – Beschwerende Entscheidung – Begründungspflicht – Völliges Fehlen einer Begründung – Heilung nach Klageerhebung – Unzulässigkeit
(Beamtenstatut, Artikel 25 Absatz 2)*

1. Zwar ist die Anstellungsbehörde bei der Ernennung eines neu eingestellten Beamten im Allgemeinen weder verpflichtet, in jedem Fall zu prüfen, ob Artikel 31 Absatz 2 des Statuts anzuwenden ist, der die Ernennung in der höheren Besoldungsgruppe der Laufbahn erlaubt, noch, die Entscheidung, von dieser Bestimmung keinen Gebrauch zu machen, zu begründen; sie hat jedoch bei Vorliegen besonderer Umstände wie der außergewöhnlichen Qualifikationen eines Bewerbers die mögliche Anwendung dieser Bestimmung konkret zu prüfen. Diese Verpflichtung gilt insbesondere dann, wenn die spezifischen Bedürfnisse des Dienstes die Einstellung eines besonders befähigten Amtsinhabers erfordern und somit den Rückgriff auf Artikel 31 Absatz 2 des Statuts rechtfertigen oder wenn die eingestellte Person außergewöhnliche Qualifikationen besitzt und die Anwendung dieser Bestimmungen beantragt.

(Randnr. 20)

Vgl. Gericht, 5. Oktober 1995, Alexopoulou/Kommission, T-17/95, Slg. ÖD, I-A-227 und II-683, Randnrn. 20 und 21; Gericht, 5. November 1997, Barnett/Kommission, T-12/97, Slg. ÖD, I-A-313 und II-863, Randnrn. 48, 49 und 52

2. Das völlige Fehlen der Begründung der stillschweigenden Zurückweisung einer Beschwerde, die ihrerseits gegen eine nicht mit einer Begründung versehene Entscheidung gerichtet ist, kann nicht durch die Erklärungen, die die Anstellungsbehörde nach Erhebung einer Klage abgibt, geheilt werden. In diesem Stadium würde eine mit einer Begründung versehene Antwort nämlich weder gegenüber dem Betroffenen noch gegenüber dem Gericht ihren Zweck erfüllen. Mit der Erhebung einer Klage endet somit die Möglichkeit für die Anstellungsbehörde, ihre Entscheidung durch eine begründete Zurückweisung der Beschwerde zu heilen.

(Randnr. 27)

Vgl. Gericht, 12. Februar 1992, Vogler/Parlament, T-52/90, Slg. 1992, II-121, Randnr. 40, bestätigt durch Gerichtshof, 9. Dezember 1993, Parlament/Vogler C-115/92 P, Slg. 1993, I-6549, Randnr. 23; Gericht, 20. Juli 2001, Brumter/Kommission, T-351/99, Slg. ÖD, I-A-165 und II-757, Randnr. 33